

Entwurf Läuteordnung

Evangelische Kirche Gottlieben



Evang. Kirchgemeinde
Tägerwilen-Gottlieben

Stand 15. Juni 2023

1. Liturgisches Läuten

Gemäss §36, §65 und §162 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Thurgau

1.1. Sonntags- und Feiertagsgottesdienste

1.1.1. Vorläuten

- Der Sonntagsgottesdienst wird durch ein Vorgeläut der Glocke 1 um 8.31 Uhr für 5 Minuten angezeigt.
- Ebenso werden andere kirchliche Feiertagsgottesdienste angezeigt, die zur ordentlichen Gottesdienstzeit stattfinden.
- Das vorprogrammierte Vorläuten wird manuell ausgelöst.

1.1.2. Einläuten

- Der Sonntagsgottesdienst wird durch die Glocken 1 bis 3 um 9.31 Uhr für 13 Minuten eingeläutet.
- Ebenso werden andere kirchliche Feiertagsgottesdienste eingeläutet, die zur ordentlichen Gottesdienstzeit stattfinden.
- Das vorprogrammierte Einläuten wird manuell ausgelöst.

1.1.3. Ausläuten

- Der Gottesdienst wird mit der Glocke 1 für 5 Minuten ausgeläutet.
- Das Ausläuten muss manuell ausgelöst und beendet werden.

1.2. Andere Gemeindegottesdienste

- Finden in der evangelischen Kirche Gottlieben Gemeindegottesdienste zu anderen Zeiten oder an anderen Tagen statt, werden diese in der Regel äquivalent durch Einläuten und Ausläuten entsprechend 1.1. umrahmt. Mit Ausnahme der Christnachtfeier vom 24. Dezember werden diese Gottesdienste jedoch nicht durch ein Vorläuten angezeigt.
- Abweichungen von dieser Regelung kann der Mesmer in Absprache mit der Gottesdienstleitung festlegen.

1.3. Abdankungen

1.3.1. Evangelische Abdankungen

- Öffentliche Abdankungen werden 59 Minuten vor Beginn des öffentlichen Teils (Beisetzung oder Gottesdienst) durch ein Vorgeläut der Glocke 1 für 5 Minuten angezeigt
- Ist die Beisetzung öffentlich, wird der Beginn mit dem Beerdigungsläuten der Glocken 1 bis 3 für 5 Minuten eingeläutet.
- Folgt auf eine öffentliche Beisetzung ein Gottesdienst, läuten die Glocken 1 bis 3 ab Ende der Beisetzungsliturgie so lange, bis die Trauergemeinde in der Kirche Platz genommen hat.
- Bei einer direkt vorgängigen Beisetzung im privaten Rahmen entfällt das Beerdigungsläuten. Der Abdankungsgottesdienst wird durch Läuten der Glocken 1 bis 3 - 14 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes für 13 Minuten eingeläutet.
- Ein Abdankungsgottesdienst wird mit der Glocke 1 für 5 Minuten ausgeläutet.
- Findet die Beisetzung direkt nach dem Gottesdienst statt, wird auf ein zusätzliches Beerdigungsläuten verzichtet.

- Findet kein Abdankungsgottesdienst statt, kann eine Beisetzung auf Wunsch der Angehörigen mit einem Beerdigungsläuten der Glocken 1 bis 3 für 5 Minuten eingeläutet werden, sofern ihr Beginn nicht mit einem Betzeitläuten zusammenfällt.
- Über besondere Wünsche entscheidet im Einzelfall das Pfarramt in Absprache mit dem Mesmer.

1.3.2. Weitere Abdankungen

- Für Abdankungen von anderen christlichen Denominationen oder Gemeinschaften können auf Wunsch die Glocken äquivalent zu evangelischen Abdankungen geläutet werden.
- Findet ein Abdankungsgottesdienst einer anderen christlichen Denomination oder Gemeinschaft nicht in der evangelischen Kirche statt, kann die Beisetzung mit allen Glocken während 10 Minuten eingeläutet werden gemäss Absprache mit dem entsprechenden Geistlichen.

1.4. Trauungen

- Sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht, wird ein Traugottesdienst 14 Minuten vor Beginn während 13 Minuten mit allen Glocken eingeläutet.
- Ein Traugottesdienst kann auf ausdrücklichen Wunsch der Hochzeitsgesellschaft mit der Glocke 1 für 5 Minuten ausgeläutet werden.

2. Sonn- und Feiertagsläuten

Gemäss §161 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Thurgau

Jeder Sonn- und Feiertag wird am Vorabend durch Glockengeläut angekündigt.

- Der Sonntag wird am Samstag um 17.01 Uhr (Winter) respektive 19.01 Uhr (Sommer) durch Läuten der Glocken 1 bis 3 für 13 Minuten eingeläutet.
- Die Winterregelung gilt vom 1.11. bis 31.3. Die Sommerregelung vom 1.4. bis 31.10.
- Ebenso läuten die Glocken 1 bis 3 für 13 Minuten jeweils:
 - o Am 31. Dezember um 23.46 Uhr
 - o Am 1. Januar um 00.01 Uhr
 - o Am Gründonnerstag um 17.01 Uhr (vor dem 1.4.) respektive um 19.01 Uhr (ab dem 1.4.)
 - o Am 1. August um 20.01 Uhr
- Das Sonn- und Feiertagsläuten kann vom Mesmer deaktiviert werden, um Konflikte mit Gottesdiensten oder anderen Anlässen zu verhindern.

3. Betzeiten

Gemäss §162 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Thurgau

- Von Montag bis Samstag läutet die Glocke 3 um 6.01 Uhr für 5 Minuten.
- Von Montag bis Samstag läutet die Glocke 1 um 11.01 Uhr für 5 Minuten.
- Von Montag bis Freitag läutet die Glocke 2 um 17.01 Uhr (Winter) respektive 19.01 Uhr (Sommer) für 5 Minuten (Sommer/Winter-Regelung gemäss 2.)
- Am Sonntag läutet die Glocke 1 um 17.01 Uhr (Winter) respektive 19.01 Uhr (Sommer) für 5 Minuten. (Sommer/Winter-Regelung gemäss 2.)
- Das Betzeitläuten kann vom Mesmer deaktiviert werden, um Konflikte mit Gottesdiensten oder anderen Anlässen zu verhindern.

4. Zeitanzeige

Gemäss §162 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Thurgau

- Von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr wird die volle Stunde durch den Stundenschlag der Glocke 1 angezeigt. Die Viertelstunde wird durch den Viertelstundenschlag der Glocken 2 und 3 angezeigt.
- Zwischen 23.01 Uhr bis 5.59 Uhr gibt es keine Glockenschläge.
- Von dieser Regelung ausgenommen ist die Anzeige der vollen Stunde an Mitternacht beim Übergang vom 31. Dezember zum 1. Januar.

5. Anderes Läuten

Gemäss §163 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Thurgau

5.1. Ausserordentlich verordnetes Läuten

Aus ausserordentlichem Anlass kann die Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchenrat der Evangelischen Landeskirche Thurgau das Läuten der Glocken anordnen.

5.2. Andere Anlässe

In Absprache mit dem Mesmer können auch andere Anlässe, die in der evangelischen Kirche stattfinden, durch Läuten der Glocken 1 bis 3 für 13 Minuten eingeläutet werden. Dies gilt insbesondere für Kirchgemeindeanlässe oder Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter.

Auf ausdrücklichen Wunsch hin können auch Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Organisationen, die in der Kirche durchgeführt werden, eingeläutet werden.

Alle übrigen Anlässe können nur eingeläutet werden, wenn das Läuten mit einem Betzeitläuten oder dem ordentlichen Sonn- oder Feiertagsläuten zusammenfällt.

Inkraftsetzung

Die Läuteordnung wurde am 29.11.2023 von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt und per ...2024 (hängt vom Techniker ab) in Kraft gesetzt.